

# Öffentliche Bekanntmachung

## **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄnG 2011)**

### **Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) § 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden**

#### **Absatz 1:**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

#### **Absatz 2:**

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

#### **Absatz 3:**

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die **im Kalenderjahr 2020 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung des § 58c SG widersprechen können.**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der

Samtgemeinde Hankensbüttel  
Abt. Bürgerservice  
Goethestraße 2  
29386 Hankensbüttel

zu erklären.

Ihr Einwohnermeldeamt  
(Oktober 2019)